

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständigkeit für Sanierung und Unterhaltung des Denkmals „Esenfeld“ – nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/688 geht hervor, dass für die Erhaltung des Bestands an Ruherechtsgräbern auf der Gedenkstätte in Esenfeld derzeit die Stadt Arnstadt zuständig ist. Dazu hat sich die Stadt auch im Ergebnis der Antwort der Landesregierung nach Jahren nun endlich bekannt. Hinsichtlich des auf der Gedenkstätte vorhandenen monumentalen Denkmals erklärte die Landesregierung in der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/688, dass der Stadt Arnstadt am 18. April 2013 die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Sanierung des Denkmals erteilt wurde, nachdem das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie am 10. April 2013 eine positive Stellungnahme zur von der Stadt Arnstadt selbst eingereichten Sanierungskonzeption abgegeben hatte. In der Sitzung des Stadtrats Arnstadt am 4. September 2025 erklärte der zuständige Beigeordnete in öffentlicher Sitzung, dass Arnstadt zwar für das Gräberfeld aber nicht für das monumentale Denkmal zuständig sei. Das Denkmal befände sich im Eigentum Russlands und wenn eine Eigentumsübertragung stattgefunden haben sollte, dann auf den Bund und eventuell an den Freistaat Thüringen aber keinesfalls an die Stadt Arnstadt. Da die Stadt Arnstadt weder Eigentümerin des monumentalen Denkmals ist und das Denkmal sich auch nicht in der Zuständigkeit der Stadt Arnstadt befindet, besteht für die Stadt Arnstadt keine Sanierungs- und Unterhaltungsverantwortung.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Kleine Anfrage 8/1566** vom 14. Oktober 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2025 beantwortet:

1. Wer ist auf welcher Rechtsgrundlage gegenwärtig Eigentümer des monumentalen Denkmals der Gedenkstätte Esenfeld?

Antwort:

Die Eigentumsverhältnisse sind derzeit ungeklärt. Die Begräbnisstätte liegt, wie bereits in der Antwort auf die Kleinen Anfrage 8/688 ausgeführt, teilweise auf vier Flurstücken von denen drei im Eigentum eines Agrarbetriebs und eines in einem persönlichen Eigentum stehen. Eine darüber hinausgehende Vermögenszuordnung auf Grundlage des Vermögenszuordnungsgesetzes ist nach der Aktenlage bisher nicht erfolgt.

2. Wer ist auf welcher Rechtsgrundlage für die Unterhaltung und Sanierung des monumentalen Denkmals der Gedenkstätte Esenfeld zuständig?

Antwort:

Zum Erhalt des Kulturdenkmals sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) die Eigentümer und Besitzer im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet.

3. Welche rechtlichen Optionen hält die Landesregierung für geboten, um den Zuständigen zur Unterhaltung und Sanierung des monumentalen Denkmals der Gedenkstätte Espenfeld zu veranlassen?

Antwort:

Der Vollzug des Thüringer Denkmalschutzgesetzes obliegt gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 ThürDSchG den unteren Denkmalschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis, vorliegend also dem Landratsamt Ilm-Kreis. Durch diesen wird daher zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 ThürDSchG gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer des Kulturdenkmals eingeleitet werden können.

Tischner
Minister